

48/MT-BR/2017

MITTEILUNG**an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 5. Juli 2017****COM(2017) 257 final****Rechtstreue-Paket/Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche**

Europa stellt den größten gemeinsamen Markt dar, in dem Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen grenzüberschreitend das Recht haben, tätig zu sein. Der gemeinsame Markt ist eine der Schlüsselerregenschaften der Europäischen Union und kommt den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Unternehmen innerhalb der Europäischen Union in vielen Bereichen zu Gute. Der Einhaltung von EU-Vorschriften kommt eine wesentliche Bedeutung zu und die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ vor allem die Durchsetzung einer intelligenten Strategie angesprochen, mit der der Binnenmarkt weiter vertieft und vor allem verbessert werden soll.

Der Ansicht der Europäischen Kommission zufolge, scheint die Sicherstellung der Einhaltung der Binnenmarktvorschriften durch entsprechenden Datenzugang eine Schwierigkeit darzustellen. Demnach fehlt insbesondere auch der zeitgerechte Zugang zu verlässlichen Daten.

Die Kommission besitzt selbst keine allgemeinen Ermittlungsbefugnisse, um Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt durchzusetzen.

Um zu einem effizienten Durchsetzungssystem zu gelangen, schlägt die Europäische Kommission daher vor, als letztes Mittel direkt bei ausgewählten Marktteilnehmern der jeweiligen Mitgliedstaaten Datenerhebungen vorzunehmen.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen daher inhaltliche und verfahrensrechtliche Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Auskünfte anfordern kann, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in bestimmten Politikbereichen. Eine solche Ermächtigung soll sich auf alle Wirtschaftszweige innerhalb des Binnenmarkts erstrecken, für die im AEUV eine gemeinsame Politik (Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei [ausgenommen Erhaltung der biologischen Meeresschätze], Verkehr, Umwelt, Energie) vorgesehen ist.

Es soll zur Verbesserung der Grundlage für Vertragsverfahren dienen und ermitteln helfen, in welchen Bereichen regulatorische Eingriffe erforderlich sind. Die Kommission betont, dass das durch diese Initiative geschaffene Informationsinstrument eine äußerste Maßnahme für den Fall, dass alle anderen Mittel zur Einholung von Auskünften fehlgeschlagen sind, darstellen soll. Der Bundesrat betont, dass diese Initiative weiterhin die äußerste Maßnahme bleiben muss.

Die Kommission führt einige Beispiele aus dem Verbraucherschutzbereich an, die mit Hilfe dieses Tools besser recherchiert werden könnten (z.B. Preisdiskriminierung aufgrund des Wohnsitzes oder auch Geoblocking). Mit diesem Binnenmarkt-Informationstool (SMIT) möchte die Kommission im Falle schwerwiegender Störungen des Binnenmarkts Informationen anfordern, um die Binnenmarktvorschriften besser durchzusetzen und Vorschläge für politische Maßnahmen zu erstellen. Mit diesem Tool würde man zum Beispiel die Möglichkeit schaffen, direkt bei Unternehmen Informationen über die Kostenstruktur, Preisgestaltung, Gewinne oder Arbeitsverträge anzufordern.

Die Auskunftersuchen der Kommission sollen allerdings nur Informationen umfassen, die den betroffenen Unternehmen oder den betroffenen Unternehmensvereinigungen wahrscheinlich zur Verfügung stehen um die Kosten und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Der Mehrwert dieses Vorhabens in Gegenüberstellung zum beabsichtigten Nutzen sollte daher präziser dargestellt werden.

Ferner sollen Kleinunternehmen nicht zur Übermittlung von Daten herangezogen werden dürfen. Für KMUs gilt, dass die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend zu berücksichtigen hat und ihnen keine zusätzlichen Kosten durch die Datenerhebung für die Beantwortung eines über das Instrument gestellten Ersuchens entstehen. Schließlich soll mit der vorgeschlagenen Verordnung der Kommission die Kompetenz verliehen werden, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen im Zusammenhang mit Auskunftersuchen der Kommission vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist übermitteln. Der Bundesrat erinnert an die klare Zuständigkeitsaufteilung im Rahmen der Bestimmungen zum EU-Binnenmarkt.

Die Ausnahme der Kleinstunternehmen beurteilt der Bundesrat positiv und regt an, die Ausnahme von Kleinstunternehmen stärker hervor zu heben.